



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Spargelfeldstraße 191
1220 Wien, Österreich

Jahresbericht der Kontrolle 2019

Inhaltsverzeichnis

Düngemittelüberwachung und -kontrolle.....	2
Einleitung	2
Kontrollen	2
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	5
Schwerpunkte	7
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	8
Überprüfungen	8
Erklärung zur Gesamtleistung.....	8
Anpassung des Jahresplans	8
Futtermittelüberwachung und -kontrolle	10
Einleitung	10
Kontrollen	11
Schwerpunkte	11
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	16
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	19
Erklärung zur Gesamtleistung.....	20
Anpassung des Jahresplans	20
Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle.....	22
Einleitung	22
Kontrollen	22
Schwerpunkte	25
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	27
Erklärung zur Gesamtleistung.....	27
Anpassung des Jahresplans	28
Saatgutverkehrskontrolle.....	29
Einleitung	29
Kontrollen	29
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	31
Schwerpunkt.....	35
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	35
Überprüfungen	36
Erklärung zur Gesamtleistung.....	36
Anpassung des Jahresplans	36
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	37
Einleitung	37

Kontrollen	37
Schwerpunkte	37
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	40
Erklärung zur Gesamtleistung.....	41
Anpassung des Jahresplans	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Düngemittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Düngemitteltyp.....	3
Tabelle 2: Düngemittel: Durchgeführte Prüfungen 2019 (Stichproben) nach Prüfpunkt.....	4
Tabelle 3: Düngemittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ.....	4
Tabelle 4: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 nach Typ.....	5
Tabelle 5: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Düngemitteltyp	5
Tabelle 6: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2019 (Gesamt) nach Prüfpunkt.....	6
Tabelle 7: Düngemittel: Entscheidungen 2019	8
Tabelle 8: Futtermittel: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)	11
Tabelle 9: Futtermittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 nach Typ.....	12
Tabelle 10: Futtermittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie	13
Tabelle 11: Futtermittel: Durchgeführte Prüfungen 2019 (Stichproben) nach Prüfpunkt	13
Tabelle 12: Futtermittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ	14
Tabelle 13: Futtermittel: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2019 nach Typ.....	16
Tabelle 14: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen).....	16
Tabelle 15: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2019 (Gesamt) nach Prüfpunkt	17
Tabelle 16: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2019 (Stichproben)	18
Tabelle 17: Futtermittel: Maßnahmen 2019.....	20
Tabelle 18: Futtermittel: Entscheidungen 2019	20
Tabelle 19: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Betriebskontrollen 2019.....	23
Tabelle 20: Pflanzenschutzmittel: Probenübersicht	23
Tabelle 21: Pflanzenschutzmittel: Konformitätsüberprüfungen Übersicht	24
Tabelle 22: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp	25
Tabelle 23: Pflanzenschutzmittel: ausgewählte Wirkstoffe für Schwerpunktsetzung.....	25
Tabelle 24: Pflanzenschutzmittel: Umfang der Überprüfungen zur Kennzeichnungskonformität.....	26
Tabelle 25: Saatgut: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)	30
Tabelle 26: Saatgut: Durchgeführte partiebezogene Proben 2019 nach Typ	30
Tabelle 27: Saatgut: Durchgeführte partiebezogene Proben 2019 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	31
Tabelle 28: Saatgut: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)	31
Tabelle 29: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 (Gesamt)	32
Tabelle 30: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 nach Typ *) Ein Fall nicht Partie bezogene Probe wurde zur Anzeige gebracht.	33
Tabelle 31: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 (Gesamt)	33
Tabelle 32: Saatgut: Maßnahmen 2019	35
Tabelle 33: Saatgut: Entscheidungen 2019*)	35

Tabelle 34: VNG Fisch: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)	38
Tabelle 35: VNG Fisch: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2019 nach Typ	38
Tabelle 36: VNG Fisch: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2019 (Stichproben) nach Kategorie	39
Tabelle 37: VNG Fisch: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ.....	40
Tabelle 38: VNG Fisch: Entscheidungen 2019	40

Einleitung

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) obliegt nach § 6 Abs. 1 GESG die Vollziehung der folgenden Materiengesetze in der jeweils geltenden Fassung samt darauf bezugnehmenden nationalen Rechtsbestimmungen sowie europarechtlicher Vorgaben:

Z 1: Saatgutgesetz 1997 idgF

Z 2: Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Z 3: Sortenschutzgesetz 2001 idgF

Z 4: Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF

Z 5: Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Z 6: Futtermittelgesetz 1999 idgF

Z 7: Düngemittelgesetz 1994 idgF

Z 8: Vermarktungsnormengesetz idgF

Z 9: die Überwachung von Prüfstellen gemäß § 52 Chemikaliengesetz 1996.

Gemäß § 6 Abs. 3 GESG hat das BAES bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze (insbesondere das AVG, VStG, EGVG und VVG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Nachfolgend ist eine Übersicht der Kontrollen des BAES im Geschäftsjahr 2018 dargestellt.

Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Produkte im Sinne des Düngemittelgesetzes (Düngemittel) hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 1994, (DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idgF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EG) Nr 2003/2003.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2018 waren in Summe 1623 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart

zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Die Planung der nachfassenden Proben erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Maßnahmen erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Tabelle 1: Düngemittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

Düngemitteltyp	Probenahmen (Stichproben) Ist 2019
Stickstoffdünger	29
Phosphatdünger	19
Kalidünger	24
Sekundärnährstoffdünger	44
Spurennährstoffdünger	9
Bodenhilfsstoffe	38
Kultursubstrate	40
Pflanzenhilfsmittel	45
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	87
Mineralische Mehrnährstoffdünger	21
NPK-Dünger EG	68
N/P/K - Düngerlösungen EG	25
Zwei-Nährstoffdünger EG	21
Stichproben	470

In Tabelle 2 sind die die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 2: Düngemittel: Durchgeführte Prüfungen 2019 (Stichproben) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2019
Sicherheit	
Biuret	6
Cadmium	203
Schwermetalle	143
Mikroskopie	39
Hygieneparameter	26
Kennzeichnung	470
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Stickstoff	113
Phosphat	117
Kaliumoxid	129
wasserlösliches Chlorid	19
Leitfähigkeit/Salzgehalt	17
Sekundärnährstoffe	124
Spurennährstoffe	92
Pflanzenverträglichkeit	32
Gesamt	1530

In Tabelle 3 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach angegeben.

Tabelle 3: Düngemittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2019
Stichproben	569
Nachfassend	39

Typ	Betriebskontrollen Ist 2019
Ad-hoc	23
Gesamt	631

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 4: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	414	56	470
Nachfassend	14	9	23
Ad-hoc	6	2	8
Gesamt	434	67	501

In Tabelle 5 sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Düngemitteltyp und in Tabelle 6 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In Tabelle 6 wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln hier die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 5: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

Düngemitteltyp	Probenahmen Ist 2019 (Stichproben)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoffdünger	29	0	29
Phosphatdünger	18	1	19
Kalidünger	22	2	24
Sekundärnährstoffdünger	42	2	44
Spurennährstoffdünger	8	1	9
Bodenhilfsstoffe	34	4	38
Kultursubstrate	28	12	40
Pflanzenhilfsmittel	43	2	45
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	72	15	87
Mineralische Mehrnährstoffdünger	16	5	21
NPK-Dünger EG	61	7	68
N/P/K - Düngerlösungen EG	24	1	25
Zwei-Nährstoffdünger EG	17	4	21
Gesamt	414	56	470

Tabelle 6: Düngemittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2019 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen Ist 2019 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Biuret	6	0	6
Cadmium (in P ₂ O ₅)	202	1	203
Schwermetalle	142	1	143
Mikroskopie	37	2	39
Hygieneparameter	25	1	26
Kennzeichnung	422	48	470
Qualitäts- und Täuschungsschutz			

Prüfpunkt	Prüfungen Ist 2019 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoff	100	13	113
Phosphat	111	6	117
Kaliumoxid	123	6	129
wasserlösliches Chlorid	18	1	19
Leitfähigkeit/Salzgehalt	17	0	17
Sekundärnährstoffe	115	9	124
Spurennährstoffe	83	9	92
Pflanzenverträglichkeit	32	0	32
Gesamt	1433	97	1530

Die Mängel waren demnach mehrheitlich auf geringfügige und leichte Nichtkonformitäten hinsichtlich der Kennzeichnung zurückzuführen.

Schwerpunkte

Im Rahmen des Kontrollplans 2019 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

- Untersuchung von 20 komposthaltigen Kultursubstraten auf Fremdstoffe mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm.
Mit der Durchführung der Untersuchung wird das Labor Futtermittelanalytik und technologischen Wertprüfung, Abteilung FAWE, I-TIF beauftragt. Eine qualitätsgesicherte Untersuchungsmethode wurde in dieser OE bereits etabliert.
- Untersuchung von 10 flüssigen Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 9a DMG auf Fremdstoffe mit besonderer Berücksichtigung der Kunststofffraktionen >2 und >1 mm. Die Untersuchungen werden vom Institut für Umwelt- u. Lebensmittelsicherheit d. Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6900 Bregenz durchgeführt.
- Untersuchung von 10 flüssigen Gärresten aus Abfallbiogasanlagen mit einer Einzelgenehmigung gemäß § 9a DMG auf Rückstände von Quartären Ammoniumverbindungen (QAV) aus Reinigungsmitteln. Im Zuge dieses Schwerpunktes soll die QAV Analytik für die Matrix Gärrest aus Biogasanlagen in der OE Kontaminanten und Spezialanalytik, Abteilung THKS, I-LSV etabliert werden. In der hs. OE werden bereits QAV in Lebensmitteln untersucht.
- Monitoring der Uranbelastung von Phosphor haltigen Düngemitteln (< 5% P₂O₅) zur Gewinnung einer Datenbasis zur Festlegung eines zukünftigen Grenzwertes.
- Die Weiterführung der Untersuchung der Schwermetallbelastung von 40 ausgewählten EG-Düngemitteln. Es besteht der Verdacht auf Verunreinigung von Phosphor haltigen (< 5% P₂O₅) Düngemitteln mit Stahlindustrie-Schlacken.

Die Schwerpunkte beziehen sich auf einzelne Prüfpunkte in der jeweiligen Düngemittelkategorie. Aufgrund der gesetzten Schwerpunkte (siehe oben) erhöht sich die Probenanzahl nicht und übersteigen nicht die für diese Kategorie ausgewiesene Gesamt-Probenanzahl. Daher bleibt auch die Gesamt-Probenanzahl unbeeinflusst.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Für die Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung von Düngemitteln waren mit Dezember 2019 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2019 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 14 DMG 1994 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 7: Düngemittel: Entscheidungen 2019

	Entscheidungen Ist 2019
Beanstandungen	77
Anzeigen	1

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO/IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 15025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr der Plan sowohl auf Proben- als auch auf Betriebs-Ebene erreicht werden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Düngemittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Düngemittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2019 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/duengemittel/> zu finden.

Futtermittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird, wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung dargestellt, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Futtermittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Unmittelbar gilt darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung. Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im „Aktionsplan Futtermittel“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch bei diesen Proben erfolgt die Untersuchung durch akkreditierte Labors der AGES, von denen die Länder die Analysenergebnisse sowie deren Bewertung erhalten.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte

Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Anhand dieser Daten kann jeder Betrieb im Frequenzmodell eingestuft werden und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Schwerpunkte

2019 wurde zusätzlich im Stichprobenplan der Schwerpunkt Internetrecherche vorgesehen. Weiters wurden schwerpunktmäßige Kontrollen von Betrieben, die Cannabidiol-Produkte in Verkehr bringen, durchgeführt.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 8 ist der Plan für 2019 dargestellt.

Tabelle 8: Futtermittel: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)

Typ	Probenahmen (Gesamt) Plan 2019	Betriebe (Gesamt) Plan 2019	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2019
Gesamt	1383	771	817

In Tabelle 9 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Tabelle 9: Futtermittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2019
Stichproben	1324
Nachfassend	15
Ad-hoc	11
Gesamt	1350

In Tabelle 10 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Probenahmen nach Futtermittelkategorie dargestellt.

Tabelle 10: Futtermittel: Durchgeführte Probenahmen 2019 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Stichproben) Ist 2019
Einzelfuttermittel	501
Mischfuttermittel	745
Geflügel	156
Schwein	174
Wiederkäuer	114
And. Lebensmittel liefernde Tiere	148
Verschiedene Mischfuttermittel	153
Vormischungen	34
Zusatzstoffe	44
Stichproben	1324

In Tabelle 11 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Tabelle 11: Futtermittel: Durchgeführte Prüfungen 2019 (Stichproben) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2019
Sicherheit	
Kokzidiostatika	32
Spurenelemente	527
Vitamine	436
Mikroorganismen (Enterobakterien)	383
And. Mikroorganismen (Hefen, Bakterien, Pilze)	359

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2019
Hemmstofftest	133
GVO	142
Botanische Verunreinigung	150
Tierische Bestandteile	185
Verpackungsmaterial	168
Dioxin und PCBs	52
Schwermetalle	366
Mykotoxine	226
Nicht dioxinähnliche PCBs	386
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	321
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	430
Pestizide	398
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Inhaltsstoffe	524
Aminosäure	44
Enzyme	24
Mikroorganismen Zusatzstoffe	33
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	66
Kennzeichnungsprüfung	537
Gesamt Stichproben	5922

In Tabelle 12 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Tabelle 12: Futtermittel: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2019
Stichproben	668
Nachfassend	19

Typ	Betriebskontrollen Ist 2019
Ad hoc	5
Gesamt	692

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

In Tabelle 13 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Die Einstufung des Mangels in einer der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Tabelle 13: Futtermittel: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2019 nach Typ

Typ	Probenahmen Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	1106	218	1324
Nachfassend	12	3	15
Ad-hoc	6	5	11
Gesamt	1124	226	1350

In Tabelle 14 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und in Tabelle 15 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 14: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2019 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt) Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Andere Pflanzen	6	1	7
Andere Samen/Früchte	8	3	11
Bioproteine, Hefen	8	2	10
Fischprodukte	8	3	11
Geflügel	129	33	162

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt) Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Getreide	96	13	109
Heimtier	128	30	158
Knollen, Wurzel	15	0	15
Landtierprodukte	50	27	77
Leguminosen	3	2	5
Mineralstoffe	45	3	48
Ölsaaten	153	9	162
Raufutter	18	5	23
Schweinefutter	148	28	176
Verschiedenes / Sonstiges	28	5	33
Vormischung	32	2	34
Wiederkäuerfutter	94	20	114
Zusatzstoff	44	0	44
And. Lebensmittel liefernde Tiere	111	40	151
Gesamt	1124	226	1350

Tabelle 15: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2019 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Kokzidiostatika	32	1	33
Spurenelemente	478	56	534
Vitamine	388	53	441
Mikroorganismen (Salmonellen, etc.)	369	22	391
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	359	13	372

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt) Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Hemmstofftest	133	0	133
GVO	139	5	144
Botanische Verunreinigung	143	10	153
Tierische Bestandteile	188	0	188
Verpackungsmaterial	166	4	170
Dioxin und PCBs	53	0	53
Schwermetalle	371	0	371
Mykotoxine	230	0	230
Nicht dioxinähnliche PCBs	392	0	392
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	323	0	323
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	428	15	443
Pestizide	404	0	404
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Inhaltsstoffe	469	66	535
Aminosäure	44	1	45
Enzyme	24	0	24
Mikroorganismen Zusatzstoffe	26	7	33
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	66	0	66
Kennzeichnungsprüfung	256	297	553
Gesamt	5481	550	6031

In Tabelle 16 sind die Ergebnisse der durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen abgebildet. Bei mangelhaften Betriebskontrollen wurde mindestens ein betriebsbezogener Mangel festgestellt.

Tabelle 16: Futtermittel: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2019 (Stichproben)

Typ	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2019		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	523	145	668

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren im Jahr 2019 sechs Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2019 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idGF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde nach Bedarf aktualisiert (siehe <https://www.baes.gv.at/zulassung/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>)

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idGF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel z. B. ein fehlendes Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

Tabelle 17 und Tabelle 18 zeigt die durchgeführten Maßnahmen und Entscheidungen aus dem Jahr 2019.

Tabelle 17: Futtermittel: Maßnahmen 2019

	Maßnahmen Ist 2019
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund betriebsbezogener Mängel	157
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund produktbezogener Mängel	550

Tabelle 18: Futtermittel: Entscheidungen 2019

	Entscheidungen Ist 2019
Beanstandungen	704
Anzeigen	3

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2019 der Jahresplan bei den Gesamtprobenahmen nahezu erreicht werden. Die geplanten Gesamtbetriebskontrollen wurden zu rund 85% durchgeführt. Herstellerbetriebe von Mischfutter (mit Zusatzstoffen) konnten allerdings zumindest einmal im Kalenderjahr besucht werden. Im Rahmen der risikobasierten Planung werden die Erkenntnisse aus den laufenden Kontrollen berücksichtigt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Futtermittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Futtermittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Eine Verlagerung von der reinen Produktkontrolle hin zur Systemkontrolle auf Betriebsebene (Inspektion) hat bereits stattgefunden. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2019 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/futtermittel/kontrollplanung/> zu finden.

Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Einleitung

Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2019 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die maßgeblichen rechtlichen Zielvorgaben erfüllt. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Sicherstellung der zuvor genannten Grundsätze wurden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie anhand der Betriebsregistrierung relevante Daten der Unternehmenstätigkeiten für eine sachliche Risikobeurteilung erhoben.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idGF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idGF). Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idGF dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idGF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2019 waren in Summe 1.795 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für nachfassende Kontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige ad-hoc Tätigkeiten.

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf

der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Vertriebskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Diese Informationen beziehen sich beispielsweise auf den Produktumschlag des Betriebes oder den Umfang der vorgefundenen Produktpalette. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung nachfassender Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Bei der Planung von ad-hoc Aktivitäten werden entsprechende Ressourcen vorgehalten.

In Tabelle 19 ist eine Übersicht der geplanten und durchgeführten Betriebskontrollen im Jahr 2019 dargestellt. Die Beanstandungen beziehen sich auf betriebspezifische Parameter.

Tabelle 19: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Betriebskontrollen 2019

Typ	Betriebskontrollen			
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	347	343	0	19
Nachfassend	11	10	0	0
Ad Hoc	5	10	1	2
SUMME	363	363	1	21

Tabelle 20 gibt eine Übersicht der Proben, inklusive Beanstandungsquote, aus dem Jahr 2019, die einer chemischen, physikalischen und/oder formalen Analyse unterzogen wurden.

Tabelle 20: Pflanzenschutzmittel: Probenübersicht

Proben			
	geplant	durchgeführt	beanstandet
Stichproben	80	75	15
Nachfassend	3	6	1
Ad Hoc	3	6	1
SUMME	86	87	17

In Tabelle 21 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der Beanstandungen abgebildet. Konformitätsüberprüfungen werden bei Vor-Ort-Kontrollen an den vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, wobei diese hinsichtlich Zulassungsstatus sowie Aktualität und Richtigkeit wesentlicher Kennzeichnungselemente überprüft werden.

Tabelle 21: Pflanzenschutzmittel: Konformitätsüberprüfungen Übersicht

Konformitätsüberprüfungen				
	geplant	durchgeführt	beanstandet	
			Anzeige	Maßnahme
Stichproben	3649	3230	11	54
Nachfassend	0	2	0	0
Ad Hoc	40	1	1	0
SUMME	3689	3233	12	54

In Tabelle 22 sind die durchgeführten und beanstandeten Konformitätsüberprüfungen, aufgeteilt auf die Wirkungstypen, aufgelistet.

Tabelle 22: Pflanzenschutzmittel: Übersicht Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp

Wirkungstyp	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Akarizid	347	5	352
Fungizid	722	10	732
Herbizid	1160	33	1193
Insektizid	1424	6	1430
Sonstige	425	9	434
Gesamt	4078	63	4141

Grund für das höhere Gesamtergebnis im Gegensatz zu **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist, dass einige Pflanzenschutzmittel zwei oder mehr Wirkungstypen zuzuordnen sind.

Schwerpunkte

- **Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwendung an sachkundige Personen**
Die schwerpunktmäßige Kontrolle der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung soll sicherstellen, dass diese ausnahmslos nur an Personen, die über die vorgeschriebene Ausbildung verfügen, abgegeben und somit nur von im Umgang mit Pflanzenschutzmittel entsprechend geschulten Personen angewendet werden.

Kontrolliert werden alle Betriebe, die einer Pflanzenschutzmittelkontrolle unterzogen werden und die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Verwender sind. Zumindest 3 zufällig ausgewählte Dokumente werden je Amtshandlung auf die Einhaltung der pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben überprüft.

- **Prüfpunkt: Beprobung und chemische/physikalische Analyse von PSM mit ausgewählten Wirkstoffen**

Tabelle 23: Pflanzenschutzmittel: ausgewählte Wirkstoffe für Schwerpunktsetzung

Parameter	Wirkstoff	Wirkungstyp	Probenzahl
High sales volume	Terbuthylazine	HB	15
	Tebuconazol	FU	20
High risk	Fluxapyroxad	FU	10
Random	Acetamiprid	IN	10
	Deltamethrin	IN	10
„Freie“	-	-	15
Gesamtprobenzahl	80		

- **Prüfpunkt: Kennzeichnungskonformität von PSM**

Nicht-Konformitäten in der Kennzeichnung sollen frühestmöglich in der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden.

Bei allen für die Kontrolle ausgewählten Betriebe der Betriebsart „Zulassungsinhaber“ der Risikostufe III sollen 25% der Vorort begutachteten Pflanzenschutzmittel (=Konformitätsüberprüfung/KÜ) einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen werden.

Tabelle 24: Pflanzenschutzmittel: Umfang der Überprüfungen zur Kennzeichnungskonformität

Produktpalette	Stichprobenumfang Konformitätsüberprüfungen (KÜ)	Anzahl der Produkte für Kennzeichnungsprüfung nach § 7 PSM-VO 2011
< 10 Produkte	7	1
11-20 Produkte	9	2
ab 21 Produkte	12	3

- **Überwachung von Internetaktivität im Zusammenhang mit Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln – Einhaltung § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz**

Das Verkaufen und Bewerben von Pflanzenschutzmitteln im Internet wird beginnend ab der vorliegenden Kontrollplanung regelmäßig und strukturiert in Bezug auf die Einhaltung der pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften überprüft und ergänzt die bisher punktuell und anlassbezogen durchgeführten Überprüfungen von einschlägigen Internetaktivitäten. Fokussiert und verstärkt wird damit einhergehend auch die internationale Zusammenarbeit mit europäischen Behörden.

Kontrolliert werden sollen Betriebe aus dem Betriebsregister (stichprobenartige Auswahl) und aus den Kontrollergebnissen resultierende weiterführende Hinweise sowie Geschäftskontakte. Zusätzlich soll spontane Onlinesuche bzw. Recherche mittels Schlagwortsuche erfolgen. Prüfparameter: Zulassung der beworbenen Pflanzenschutzmittel, korrekte Bewerbung, Sachkundigkeit der Abgeber, Abgabe an Berechtigte, Betriebsregistrierung etc.

- **Buchhaltungskontrollen bei Herstellerbetrieben im Zuge einer zusätzlichen Betriebskontrolle**

Vor allem bei den Herstellungsbetrieben als Beginn der Vertriebskette ist die Verantwortlichkeit eine erhöhte. Durch Überprüfung der Wirkstoffeinkäufe soll sichergestellt werden, dass diese nur aus zulässigen Quellen stammen und eine Gegenüberstellung des Einkaufs- und Verkaufsvolumens soll gewährleisten, dass Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten bereits in der ersten Vertriebsstufe

erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Zur Erreichung dieses Schwerpunktes wurden **3 zusätzliche Stichproben-Betriebskontrollen** geplant.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2019 fünf Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen großteils auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt waren. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2019 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/> sowie <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/e-learning/> zu finden.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte der Kontrollplan weitgehende umgesetzt werden.

Mangels Verfügbarkeit konnte die Schwerpunktplanung von Probenahmen mit den vorgegebenen Wirkstoffen Terbutylazine/Tebuconazol, Fluxapyroxad, Acetamiprid/Deltamethrin nicht vollständig umgesetzt werden. Aufgrund dessen wurden Produkte mit anderen Wirkstoffen zusätzlich herangezogen um die geplante Gesamtprobenzahl zu erreichen.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Pflanzenschutz-mittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2019 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/pflanzenschutzmittel/> zu finden.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken des Saatgutes und Kartoffelpflanzgutes hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF) mit dem dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF) umgesetzt werden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Kontrolle des Inverkehrbringens des Saatgutes, die ausschließlich durch fachlich befähigte Personen des BAES durchzuführen ist. Dazu bedient sich das BAES der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Saatgutproben werden- von anlassbezogenen Spezialanalysen abgesehen- von den akkreditierten Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 63/2002 idgF), sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. Nr.478/2001 idgF) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl II Nr. 74/2010 idgF) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBl II Nr. 510/1994 idgF) verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes

Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 25 ist der Plan für 2019 dargestellt.

Tabelle 25: Saatgut: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)

Typ	Partiebezogene Proben (Gesamt) Plan 2019	Betriebe (Gesamt) Plan 2019	Betriebskontrollen (Gesamt) Plan 2019
Gesamt	544	250	270

In Tabelle 26 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ abgebildet.

Tabelle 26: Saatgut: Durchgeführte partiebezogene Proben 2019 nach Typ

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2019
Stichproben	552
Nachfassend	1
Ad-hoc	1
Gesamt	554

In Tabelle 27 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen dargestellt.

Tabelle 27: Saatgut: Durchgeführte partiebezogene Proben 2019 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2019
Betarüben	7
Futterpflanzen	41
Gemüse	78
Mais	90
Öl-/Faserpflanzen	66
Ölkürbis	7
Sommergetreide	41
Wintergetreide	109
Kartoffel	60
Saatgutmischungen	55
Gesamtproben	554

In Tabelle 28 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. Es fanden 2019 Mehrfachanfahrten zu einzelnen Betrieben statt. Dies ergab sich aus dem Frequenzmodell, welches die Risikoeinstufung eines Betriebes beschreibt. Wird z. B. an einem Betrieb Saatgut mehrerer Kulturarten/-gruppen in Verkehr gebracht, so wird dieser in der Risikostufe höher eingestuft und damit öfter angefahren, als ein Betrieb der sich auf eine oder wenige Kulturarten/-gruppen spezialisiert hat.

Tabelle 28: Saatgut: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)

Typ	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2019
Gesamt	282

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Abschnitt „Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit“).

In Tabelle 29 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung abgebildet.

Tabelle 29: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung *) Ein Fall nicht Partie bezogene Probe wurde zur Anzeige gebracht.

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2019
Kein Mangel	Keine Beanstandung	381
Geringfügiger Mangel	Keine Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	62
Leichter Mangel	Beanstandung	74
Mittelschwerer Mangel		37
Schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0*)

In Tabelle 30 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ dargestellt.

Tabelle 30: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 nach Typ *) Ein Fall nicht Partie bezogene Probe wurde zur Anzeige gebracht.

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2019					
	Kein Mangel	Mangel				Σ
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Stichproben	380	62	74	36	0	552
Nachfassend	1	0	0	0	0	1
Ad-hoc	0	0	0	1	0*	1
Gesamt	381	62	74	37	0	554

In Tabelle 31 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der nachfolgenden Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 31: Saatgut: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2019 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen*) Ein Fall nicht Partie bezogene Probe wurde zur Anzeige gebracht.

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2019					
	Kein Mangel	Mangel				Σ
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Betarüben	7	0	0	0	0	7
Futterpflanzen	33	4	2	2	0	41
Gemüse	71	1	6	0	0	78
Mais	63	5	21	1	0	90
Öl-/Faserpflanzen	33	15	12	6	0	66
Ölkürbis	6	1	0	0	0	7
Sommergetreide	28	9	1	3	0	41

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2019					
	Kein Mangel	Mangel				Σ
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Wintergetreide	101	2	4	2	0	109
Kartoffel	26	15	14	5	0	60
Saatgutmischungen	13	10	14	18	0	55
Gesamt	381	62	74	37	0*)	554

Rund 80 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 20 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde bei den partiebezogenen Proben kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es fand keine Anzeige statt. Eine NICHT partiebezogenen Kontrolle wurde als schwerer Mangel eingestuft und es erfolgte eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Schwerpunkt

Im Kontrolljahr 2019 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) idgF sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2019 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2019 Schulungen abgehalten. Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Tabelle 32: Saatgut: Maßnahmen 2019

	Maßnahmen Ist 2019
Vorläufige Beschlagnahmen mit Anordnung zur Mängelbehebung	1
Nicht nachgekommene Maßnahmen zur Mängelbehebung	0
Vorläufige Beschlagnahmen	2

Tabelle 33: Saatgut: Entscheidungen 2019*) Ein Fall nicht Partie bezogene Probe wurde zur Anzeige gebracht.

	Entscheidungen Ist 2019
Beanstandungen	91
Anzeigen	1*)

Überprüfungen

Die Überprüfungen für das BAES erfolgen in Anlehnung an EN ISO /IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2019 der Jahresplan für Saatgut erfüllt werden. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Kulturarten/-gruppen ergaben sich aus verschiedenen Gründen z. B. einer sehr kurzen Lagerung von Saatgut zwischen Aufbereitung und Inverkehrbringung.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Saatgutverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Kalenderjahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Saatgutverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2019 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/saat-planzgut/> zu finden.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt. Damit werden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt. Für die Planung der Kontrollen finden insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken hinsichtlich täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben werden im Zuge der Kontrolle Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Verbraucherinformationen Fisch sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. BGBl. II Nr. 49/2016 idgF. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Weitere Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/> zu finden.

Die Kontrolle der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Behörde sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden (§ 6 Abs. 3 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I. Nr. 63/2002 idgF).

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Schwerpunkte

2019 wurde zusätzlich im Stichprobenplan ein Schwerpunkt bei Frischfisch vorgesehen.

Die Daten zeigten, dass die meisten Beanstandungen bei Frischfisch aus Nicht-Konformitäten bei den Elementen wissenschaftlicher Name der Art, Produktionsmethode sowie Fanggebiet/Herkunft

vorkommen. Frischfisch wird zu einem hohen Anteil aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht. Außerdem steigt v. a. in der Fastenzeit und Vorweihnachtszeit das am Markt befindliche Frischfischangebot. Um das Ziel des Täuschungsschutzes im Sinne des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb sicherzustellen, wurde bei Frischfisch hauptsächlich um den Beginn der katholischen Fastenzeit, sowie in der Vorweihnachtszeit (November und Dezember), ein Schwerpunkt gesetzt. Zusätzlich dazu vorgesehen war eine Schwerpunktaktion auf Wochenmärkten mit 60 Frischfischpartien.

Schwerpunktaktionen Frischfisch:

- o Beginn der Fastenzeit
- o Ostern – Gründonnerstag/Karfreitag
- o Weihnachten

Des Weiteren waren 2019 aufgrund neuester Vorkommnisse Kontrollen von Aal geplant.

Schwerpunktmäßig wurde auch der Auftauhinweis kontrolliert, da falsche Angaben zur Kühlkette oder zum Einfrieren und Auftauen von Produkten aufgrund der Entwicklung von Mikroben und möglichen Infektionen gefährlich sein können.

Die Planung der nachfassenden Konformitätsüberprüfungen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In ist der Plan für 2019 dargestellt.

Tabelle 34: VNG Fisch: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2019 (Gesamt)

Typ	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2019	Betriebe (Gesamt) Plan 2019	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2019
Gesamt	415	120	120

In Tabelle 24 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet.

Tabelle 35: VNG Fisch: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2019 nach Typ

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2019
Stichproben	339
Nachfassend	14
Ad-hoc	6

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2019
Gesamt	359

In Tabelle 25 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Konformitätsüberprüfungen nach Kategorie abgebildet.

Tabelle 36: VNG Fisch: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2019 (Stichproben) nach Kategorie

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2019
Tiefgefroren	62
Frisch	154
Lebend	9
Geräuchert	75
Sonstiges	39
Gesamt	339

In Tabelle 26 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Tabelle 37: VNG Fisch: Durchgeführte Betriebskontrollen 2019 nach Typ

Typ	Betriebskontrollen Ist 2019
Stichproben	103
Nachfassend	5
Ad-hoc	2
Gesamt	110

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog Verbraucherinformationen Fisch.

Im Jahr 2019 bestanden Nicht- Konformitäten vor allem im Zusammenhang mit den **Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, Fanggeräte und wissenschaftlichen Namen**.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2019 vier Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2019 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 19 VNG idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gebührenfreie Beanstandung. Dieses Rechtsinstrument kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z.B. einem Kennzeichnungselement. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Prüfpunkten bedeuten. Bei den dieses Rechtsinstrument auslösenden Übertretungen ist die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar.

Tabelle 38: VNG Fisch: Entscheidungen 2019

	Entscheidungen Ist 2019
Beanstandungen	50
Anzeigen	1

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2019 der Jahresplan erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Kontrollen der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur abgeleitet und den zuständigen Kontrollorganen im Planungszeitraum zugewiesen.

Die Zusammenfassung des Jahresplans 2019 ist auf der Homepage des BAES unter <https://www.baes.gv.at/kontrolle/vermarktungsnormen/> zu finden.